



Brüssel, den 7. November 2017
(OR. en)

13966/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0250 (NLE)

SCH-EVAL 262
FRONT 454
COMIX 735

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 6. November 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 13367/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit der **vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen** an der Binnengrenze zu Ungarn und dem Ausbleiben der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Italien durch **Österreich** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschlusses des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Ungarn und dem Ausbleiben der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Italien durch Österreich festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3571. Tagung vom 6. November 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Ungarn und dem Ausbleiben der Grenzkontrollen an der Binnengrenze zu Italien durch Österreich festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

gestützt auf den Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Österreich gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Zusammenhang mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen und dem Ausbleiben der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 2631 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Besuchs an der Binnengrenze Österreichs zu Ungarn und Italien festgestellte Sachlage entsprach im Großen und Ganzen den Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes, wenngleich einige Verbesserungen notwendig sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 hat Österreich innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel zu erstellen und der Kommission und dem Rat vorzulegen —

EMPFIEHLT:

Österreich sollte

1. zusätzliche Schulungen in Dokumentenprüfung für die Grenzschutzbeamten veranstalten, die die vorübergehenden Grenzkontrollen an der Grenzübergangsstelle Nickelsdorf durchführen;
2. Personen, denen die Einreise an der Binnengrenze zu Ungarn verweigert wird, eine begründete Entscheidung unter genauer Angabe der Gründe für die Einreiseverweigerung nach Artikel 14 Absatz 2 des Schengener Grenzkodexes aushändigen;
3. statistische Daten über die Zahl der Grenzkontrollen und Polizeikontrollen durch die Bundespolizei (an der Binnengrenze zu Ungarn bzw. Italien) und die diese Kontrollen auslösenden Faktoren erheben.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident
